



Inhaltsverzeichnis

	Seite
52 Tagesordnung der 29. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 14. Juni 2023, 17:00 Uhr im Forum der Volkshochschule, Im Werth 6, 46282 Dorsten	151
53 Heimatpreis der Stadt Dorsten	153
54 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gahlen vom 15.08.2022	157

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 29. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten
am Mittwoch, 14. Juni 2023, 17:00 Uhr
im Forum der Volkshochschule, Im Werth 6, 46282 Dorsten**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
- Ratsherr Dr. Ulrich Guthoff
- 2 Bekanntgaben
- 3 Controllingbericht Gesamthaushalt zum 31.12.2022
- 4 Beteiligungsbericht 2021
- 5 Inhalte der Stabsstelle für Umwelt-, Klima-, Natur- und Verbraucherschutz
- 6 Einrichtung einer weiteren Eingangsklasse an der Bonifatiuschule
- 7 Errichtung eines "Azubi-Campus Dorsten"
- 8 Umbau des Tennenplatzes beim SuS GW Barkenberg zu einem Kunstrasenplatz
- 9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 236
"Erweiterung Stellplätze, Verkaufsfläche Autohaus Borgmann", 1. Änderung und Erweiterung
 1. Zustimmung zum Durchführungsvertrag
 2. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten abwägungsrelevanten und der bei der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 3. Satzungsbeschluss
- 10 17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Autohaus - 2. Abschnitt"
 1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Feststellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Autohaus - 2. Abschnitt"
- 11 Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten-Altendorf-Ulfkotte Nr. 5 "Föckerskamp"
 1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und von der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen und der bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie bei der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen.
 2. Satzungsbeschluss

- 12 Cannabis Modellstadt
- Antrag Die FRAKTION feat. Die LINKE vom 30.05.2023
- 13 Aufwertung der Kanaluferzone und des Lippetals
- Antrag der SPD-Fraktion vom 30.05.2023
- 14 Umbesetzung in verschiedenen Gremien
- Antrag der Fraktion Grüne vom 31.05.2023
- 15 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 16 Bekanntgaben
- 17 Erwerb von Grundstücken im Stadtteil Hervest
- 18 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 02.06.2023



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Heimatpreis der Stadt Dorsten

Die Stadt Dorsten vergibt ab 2023 einmal jährlich den Dorstener Heimatpreis in Abhängigkeit von der Gewährung einer Zuwendung des Landes NRW aus dem Heimatförderprogramm.

Mit dem Heimatpreis ehrt die Stadt Dorsten herausragendes Engagement von Einzelpersonen, Vereinen und Gruppierungen für Aktivitäten, die den Lebensort Dorsten sowie die Verbundenheit der Menschen mit ihrem Leben in Dorsten stärken.

Dazu erließ der Rat der Stadt Dorsten am 10. Mai 2023 die „Richtlinie zum Dorstener Heimatpreis“. Die Verwaltung wird die Förderung des Landes NRW zum Heimatpreis erstmalig für 2023 beantragen. Ab dem Tag des Eingangs des Förderbescheids der Bezirksregierung können Anträge und Vorschläge zur Ehrung bestimmter Engagements gestellt werden. Sie sind zu richten an die Stadt Dorsten, Büro für Bürgerengagement, Ehrenamt und Sport, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten. Dort können auch Beratungen zu allen Belangen des Heimatpreises Dorsten in Anspruch genommen werden.

Dorsten, 01.06.2023



Tobias Stockhoff
Bürgermeister



Stadt Dorsten
Der Bürgermeister

Richtlinie zum Dorstener Heimatpreis

beschlossen vom Rat der Stadt Dorsten am 10. Mai 2023

1.) Definition

Die Stadt Dorsten vergibt einmal jährlich den Dorstener Heimatpreis in Abhängigkeit von der Gewährung einer Zuwendung des Landes NRW aus dem Heimatförderprogramm. Die Auszeichnung wird verbunden mit einem Preisgeld. Ein Rechtsanspruch auf den Heimatpreis der Stadt Dorsten besteht nicht.

Mit dem Heimatpreis ehrt die Stadt Dorsten herausragendes Engagement von Einzelpersonen, Vereinen und Gruppierungen für Aktivitäten, die den Lebensort Dorsten sowie die Verbundenheit der Menschen mit ihrem Leben in Dorsten stärken.

2.) Preiskriterien

Bewerber können sich ehrenamtlich tätige Einzelpersonen, Gruppen und Vereine mit Projekten oder einem Engagement, die in Dorsten stattfinden und im laufenden Jahr bereits umgesetzt sind, ihre Wirkung hauptsächlich im laufenden Jahr entfalten oder bis zum Ende des jeweiligen Jahres begonnen werden. Die Bewerbung für den Heimatpreis soll sich nach Möglichkeit auf ein konkretes Projekt beziehen, welches einen direkten Heimatbezug zum Ort oder zur Geschichte des Ortes hat. Im weiteren Sinne entspricht der Grundsatz „Heimat erlebbar machen“ dem Kriterium Heimat.

Die Projekte müssen für die Öffentlichkeit erleb- oder nutzbar sein. Es kann sich auch um Projekte handeln, die in Kooperation mit öffentlichen Institutionen umgesetzt wurden. Das ehrenamtliche Engagement muss dabei sehr deutlich ablesbar sein und entscheidende Beiträge geleistet haben.

Folgende Aspekte können bei der Bewertung hinzugezogen werden: Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, Stärkung gelebter Vielfalt, Integration von Neubürgern, Inklusion, Innovations- und Beispielpotenzial, Klimaschutz, Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit.

Gemäß der Richtlinie des Landes NRW zum Heimatpreis ist bei der Auslobung und bei der Juryentscheidung der jährlich durch die Landesregierung festgelegte Schwerpunkt angemessen zu berücksichtigen.

Die Richtlinie des Landes NRW zum Heimatpreis legt weiterhin fest, dass die jeweils Erstplatzierten automatisch am Wettbewerb zum Landes-Heimat-Preis teilnehmen.

3.) Art und Umfang des Preises

Der Heimatpreis Dorsten basiert auf der Zuwendung aus dem Heimatförderprogramm des Landes NRW. Gemäß der Richtlinie des Landes NRW ist der Heimatpreis als Einzelpreis mit einem Preisgeld in Höhe von 5.000,- € oder in bis zu drei Teilen mit abgestuften Preisgeldern zu vergeben.

Die Vergabe des Heimatpreises Dorsten erfolgt in folgenden Abstufungen:

- 1. Platz: 2.500,- €
- 2. Platz: 1.500,- €
- 3. Platz: 1.000,- €

4.) Jury

Eine Jury entscheidet über die Vergabe des Dorstener Heimatpreises. Diese berät und bewertet die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet über die Auswahl der drei Preisträger_innen und deren Platzierung. Die Zusammenkunft und Beratung durch die Jury finden einmal jährlich statt.

Die Jury für den Dorstener Heimatpreis wird vom Beirat des Vereins „Dorsten dank(t) Dir – Verein für bürgerschaftliches Engagement e. V.“ in seiner jeweils bestehenden Zusammensetzung gebildet. Der Beirat des Vereins setzt sich aus je einer/einem Vertreter_in aller Dorstener Stadtteile zusammen und ist daher ein geeignetes Gremium um vielfältige Interessen zu berücksichtigen.

5.) Preisverleihung

Der Dorstener Heimatpreis wird vom Bürgermeister in einem würdigen Rahmen bei einer öffentlichen Veranstaltung übergeben.

Gemäß der Richtlinie des Landes NRW zum Heimatpreis ist dieser bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres zu übergeben, für den der Stadt Dorsten die Bewilligung durch die Bezirksregierung gewährt wurde.

6.) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Dorsten in Kraft.

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
Gahlen
vom 15.08.2022

Die Evangelische Kirchengemeinde Gahlen vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) 1.020,00 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) 2.037,00 Euro
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 2.037,00 Euro
 - d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) 1.344,00 Euro
- (2) Reihenrasengrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
 - a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) 4.287,00 Euro
 - b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) 2.845,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 2.370,00 Euro
 - b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 79,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.344,00 Euro
 - d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 44,00 Euro

(4)	Wahlrasengrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.620,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	154,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.845,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	94,00 Euro

§ 5
Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	341,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	430,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	920,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	430,00 Euro
(2)	Besondere Gebühren	
a)	Leichenhallenbenutzung für bis zu 4 Werktagen	150,00 Euro
b)	Leichenhallenbenutzung ab dem 5. Werktag pro Tag	37,50 Euro
c)	Benutzung der Kirche	80,00 Euro
d)	Orgelspiel	50,00 Euro
e)	Küsterdienst	40,00 Euro
f)	Einheitliche Grabplatte gem. § 11 Abs. 7 und § 12 Abs. 13 der Friedhofssatzung	230,00 Euro

§ 6
Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	860,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.840,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	860,00 Euro

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (2) | Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof | |
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 430,00 Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 920,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzungen je Grab | 430,00 Euro |
| (3) | Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | |
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 430,00 Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 920,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzungen je Grab | 430,00 Euro |

§ 7
Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 20,00 Euro |
| (2) | Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 20,00 Euro |
| (3) | Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 20,00 Euro |
| (4) | Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 15,00 Euro |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- | | | |
|-----|---|--|
| (1) | Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung. | |
| (2) | Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37,2 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde 09.12.2011 | |

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38,1 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 09.12.2011 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.03.2012, 02.03.2020 und 12.04.2021 außer Kraft.

Dinslaken, den 15.08.2022

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. C. Hilbricht
(Unterschrift)

gez. R. Harfst
(Unterschrift)

